

3721/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.04.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung und Maßnahmen gegen
Versauerung und Eutrophierung

Ammoniakemissionen aus Tierhaltungsanlagen tragen wesentlich zu den großflächigen Einträgen von Stickstoff und potentiellen Säurebildnern in Ökosysteme und deren ökologische Wirkungen bei. Bekannt sind diese Phänomene unter Versauerung und Eutrophierung.

Österreich ist dem Göteborg-Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 1. Dezember 1999 zur Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon beigetreten. Die Europäische Union hat aus Anlaß dieses Protokolls die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe erlassen. Demnach muß Österreich ua die Ammoniakemissionen bis 2010 auf 66 Kilotonnen reduzieren und einen entsprechenden Maßnahmenplan bis zum 1. Oktober 2002 erstellen und übermitteln. Ebenso ist ein Emissionsinventar zu erstellen und jährlich zu aktualisieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie hoch sind die aktuellen Ammoniakemissionen in Österreich und wie wurden diese Gesamtemissionen berechnet?
2. Welchen Anteil haben Tierhaltungsanlagen an diesen Ammoniakemissionen in Österreich?
3. Um wieviel Kilotonnen müssen demnach die Ammoniakemissionen bis 2010 in Österreich reduziert werden?
4. Welche Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen streben Sie an?
5. Werden Tierhaltungsanlagen einer Genehmigungspflicht unterstellt, um Ammoniakemissionen vorsorglich zu unterbinden?
6. Welche rechtlichen Instrumente zur Sanierung bestehender Emittenten im Tierhaltungsbereich werden geschaffen werden?
7. In welcher Weise soll das Immissionsschutzgesetz-Luft samt Anlagen aus Anlaß der Emissionsminderungsrichtlinie novelliert werden?
8. Wann wird die Emissionsinventur im Sinne Art 7 Emissionsminderungs-RL für Österreich vorliegen?

9. Wann wird das Nationale Programm im Sinne Art 6 Abs 4 der RL der Öffentlichkeit und geeigneten Organisationen, wie Umweltorganisationen, zur Verfügung stehen?